

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Solms-Niederbiehl - VF 2170

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

Im Flurbereinigungsverfahren Solms-Niederbiehl VF 2170, Lahn-Dill-Kreis, wird gem. § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG; vom 16.03.1976; BGBl. I S. 546ff; in der jeweils geltenden Fassung) der Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Marburg – Flurbereinigungsbehörde - vom 27.11.2013 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:

Stadt Solms

Gemarkung Niederbiehl

Flur 4, Flurstücke	58-60, 71-75, 79, 91/3, 92-96, 98, 140/2, 140/3, 141/2, 141/3, 141/4, 141/5, 141/6, 150/99
Flur 5, Flurstücke	158/2, 161/88,
Flur 8, Flurstücke	24-27, 34-41, 42/1, 45-50, 52-55, 59, 263/1, 266/1, 270/33

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch den 1. Änderungsbeschluss vergrößert sich die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes um rund 6 ha. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von 52,2 ha. Die hinzugezogenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine rot gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) der Träger der Maßnahme: Stadt Solms.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Solms, und in den angrenzenden Städten Solms, Aßlar, Leun, Wetzlar, Braunfels und in den Gemeinden Ehringshausen und Schöffengrund öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Stadtverwaltung Solms, Oberndorfer Straße 13 (Räume der Bauverwaltung), 35606 Solms,

Stadtverwaltung Leun, Bahnhofstraße 25 (Bauabteilung), 35638 Leun,

Gemeindeverwaltung Schöffengrund, Neukirchener Straße 5 (Bauamt), 35641 Schöffengrund,

Stadtverwaltung Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30 (Bürgerbüro), 35578 Wetzlar,

Stadtverwaltung Aßlar, Mühlgrabenstraße 1 (Bürgerbüro), 35614 Aßlar,

Gemeindeverwaltung Ehringshausen, Rathausstraße 1 (Bauamt, Zi. 5), 35630 Ehringshausen

sowie

Stadtverwaltung Braunfels, Hüttenweg 3 (Bauamt, II. OG, Zi. 35), 35619 Braunfels

während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.
während der Dienstzeiten.

Gründe

Die Vergrößerung des Flurbereinigungsgebietes umfasst ausschließlich Flächen, die in räumlicher Nähe zum Niederbieler Grundbach liegen. Die Zuziehung der Flächen eröffnet dem Bodenmanagement Möglichkeiten, Flächen am Gewässer bereitzustellen. Die Maßnahme dient der Umsetzung des vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung des Grundbaches zum naturnahen Fließgewässer
- Flächenbereitstellung, damit die Stadt Solms die landschaftsökologischen und wasserbau-lichen Maßnahmen umsetzen kann
- Sicherung des Gewässers durch Ausweisung von Uferrandstreifen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Marburg, den 13. 7. 2015

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –

Im Auftrag

(Brietzke)

(S)